

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 06.05.2010	Drucksachen-Nr. 2010/074
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	28.06.2010
Kreistag	öffentlich	26.07.2010

Tagesordnungspunkt 15

**Jugendsozialarbeit an Schulen;
Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im
Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Konstanz**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz als Schulträger bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Förderrichtlinien ab dem Schuljahr 2010/11.**
- 2. Die von der Verwaltung ausgearbeiteten Förderrichtlinien werden beschlossen.**
- 3. Die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsmöglichkeiten und Qualitätsstandards in der Jugendsozialarbeit an Schulen wird beschlossen.**

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 28.06.2010 vorberaten. Er empfiehlt mit großer Mehrheit den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine niedrigschwellige Jugendhilfemaßnahme mit sehr stark präventiv ausgerichtetem Charakter, auf der Grundlage von § 13 SGB VIII, für die der „Lebensraum Schule“ das Zentrum ihrer Arbeit darstellt. Sie ist somit die wohl intensivste Form der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

Jugendsozialarbeit an Schulen wurde im Landkreis Konstanz erstmals im Mai 2001 im Rahmen eines Projektes an der Eichendorf-Hauptschule Gottmadingen und der Ten-Brink-Hauptschule Rielasingen-Worblingen durchgeführt. Erbracht wurde sie durch eine vom Landkreis Konstanz eingestellte und zusammen mit den Gemeinden Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen finanzierte Schulsozialarbeiterin.

In seiner Sitzung am 25.10.2004 beschloss der Kreistag die Jugendsozialarbeit an Schulen auf eine breitere Basis zu stellen. Hierzu wurde auf ein Zuschussverfahren umgestellt. Hauptförderkriterium war dabei die Einstufung einer Hauptschule als Brennpunktschule, wie sie bei der Einführung einer kurzzeitigen Landesförderung definiert worden war. Als solche wurden gemeinhin Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung bezeichnet. Die Einstufung erfolgte durch das staatliche Schulamt anhand eines Kriterienkataloges.

Eine über das Kriterium Brennpunktschule hinausgehende Förderung war seither in den Förderrichtlinien des Landkreis Konstanz nicht vorgesehen. Derzeit werden im Landkreis Konstanz (einschließlich Stadt Konstanz) 9 Schulen mit insgesamt 180.000 € jährlich gefördert.

Jugendsozialarbeit an Schulen wird von allen Beteiligten als sehr wirksam bewertet. Daher wurde sie an Schulen im Landkreis Konstanz kontinuierlich ausgebaut. Dies sowohl an Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (mit Förderung durch den Landkreis) als auch an Schulen aller Schulformen, die dieses Kriterium nicht erfüllen. An diesen Schulen in alleiniger finanzieller Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.

In der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses vom 27.4.2009 hat die Verwaltung ausführlich über die Entwicklung und den derzeitigen Ausbaustand von Jugendsozialarbeit an Schulen berichtet.

Grund-, Haupt- und Förderschulen von Schulträgern im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz, an denen keine vom Landkreis geförderte Jugendsozialarbeit an Schulen erfolgt, können im Rahmen der sozialraumorientierten Jugendhilfe sozialpädagogische Unterstützung in Modulform auf der Grundlage von § 13 SGB VIII für Projekte in den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention sowie soziales Lernen erhalten.

Darüber hinaus kann, aufgrund der Beteiligung des Landkreis Konstanz am Landesprojekt „Individuelle Lernbegleitung an Haupt-, Förder- und beruflichen Schulen“ und dessen Einbindung in das Konzept der sozialraumorientierten Jugendhilfe einzelnen Schülerinnen und Schülern in Absprache mit den projektbeteiligten Schulen über das Jugendamt ein Lernpate vermittelt werden. Derzeit sind 56 solcher Lernpaten an 21 Haupt-, Förder- oder beruflichen Schulen im Einsatz.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz bereits umfassend im präventiven Bereich gefördert werden.

2. Ausblick

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass sich Jugendliche die einen besonderen sozialpädagogischen Förderbedarf haben, nicht nur an sogenannten Brennpunkt-

schulen befinden, sondern in allen Gesellschaftsschichten und an allen Schultypen. Anschaulich lässt sich dies mit einem Wort eines Schulleiters aus dem Landkreis zusammenfassen, „ich habe keine Brennpunktschule aber ich habe Brennpunktschüler“.

Ein bedarfsgerechter und zukunftsorientierter Ausbau der durch den Landkreis Konstanz als Jugendhilfeträger geförderten Jugendsozialarbeit an Schulen muss aus der Sicht der Jugendhilfe deshalb sämtliche Schultypen in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz erfassen. Schulen in privater Trägerschaft werden von der Förderung nicht erfasst.

Aufgrund der sich derzeit abzeichnenden Veränderungen in der Schullandschaft kann sich die Förderung nicht mehr am Schulbezirk (wie beim mehrfach beispielhaft erwähnten „Tuttlinger Modell“) oder am Schultyp orientieren. Maßstab sollte nur noch die Gesamtzahl der Schüler eines Schulträgers sein. Da aus der Sicht der Jugendhilfe der Anteil der Schüler mit einem besonderen sozialpädagogischen Bedarf im Bereich der Grund-, Haupt-, Förder- und Werkrealschulen höher ist, rechtfertigt dies eine unterschiedliche Wertung zwischen diesen Schülerzahlen und jenen aus Realschule und Gymnasium.

3. Künftige Förderkriterien

Der Landkreis Konstanz fördert ab dem Schuljahr 2010/2011 Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz als Schulträger bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen auf der Grundlage der Richtlinien vom 5. Mai 2010 mit einem Personalkostenzuschuss von 40 %, maximal 8.000 € pro 0,5 Stelle und Schuljahr. Eine 0,5 Stelle wird für die Bereiche Grund-, Haupt-, Förder- und Werkrealschule pro erfüllter Schülerzahl von 450, für die Bereiche Realschule und Gymnasium pro erfüllter Schülerzahl von 900 gefördert.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Schulträgers. Kooperationen unter Schulträgern zur Erlangung eines Zuschusses sind möglich. Maßgeblich für die Förderung ist die amtliche Schülerzahl des staatlichen Schulamtes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4. Übergangsregelung

Soweit derzeit geförderte Schulträger nach den neuen Regelungen nicht mehr gefördert werden können, gelten für diese die bisherigen Regelungen bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011 weiter.

Finanzielle Auswirkungen

216.000 € pro Haushaltsjahr (derzeit 180.000 €). Nach derzeitigen Schülerzahlen und voller Ausschöpfung aller Kooperationsmöglichkeiten können max. 13,5 Stellen gefördert werden.

Anlagen

- Anlage 1 - Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz vom 05.05.2010
- Anlage 2 - Rahmenkonzeption zur Ausgestaltung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz
- Anlage 3 - Übersicht über Schülerzahlen und Schultypen Stand April 2010